

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen  
Landtages der XIV. Gesetzgebungsperiode

---

Regierungsvorlage  
Zahl 14 - 169

Beilage 281

Gesetz vom ..... über die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen (Landes-Wiederverlautbarungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, Rechtsvorschriften, die als Landesverfassungsgesetz oder Landesgesetz in Geltung stehen, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren.

§ 2

Anläßlich der Wiederverlautbarung können

1. überholte terminologische Wendungen richtiggestellt und veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepaßt werden;
2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt werden;
3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend festgestellt werden;
4. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festgesetzt werden;
5. die Bezeichnungen der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert und hiebei auch Bezugnahmen darauf innerhalb des Gesetzestextes entsprechend richtiggestellt werden;
6. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Landesgesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung gesondert kundgemacht werden.

§ 3

Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag an sind die Gerichte und Verwaltungsbehörden für die ab diesem Zeitpunkt verwirklichten Tatbestände an den wiederverlautbarten Gesetzestext gebunden.

§ 4

(Verfassungsbestimmung) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Landesverfassungsgesetz vom 25. November 1960 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes Burgenland (Bglid. Wiederverlautbarungsgesetz - B.-WVG.), LGBl.Nr. 5/1961, außer Kraft.

§ 5

Die bisher auf Grund des Bglid. Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1961, erfolgten Wiederverlautbarungen von Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

-----

## Vorblatt

### Problem:

Das Landesverfassungsgesetz vom 25. November 1960 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes Burgenland (Bgl. Wiederverlautbarungsgesetz - B.-WVG.), LGBl.Nr. 5/1961, gründet sich auf das Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juni 1947 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften, BGBl.Nr. 114.

Dieses Bundesverfassungsgesetz wurde mit Art. II der B-VG-Novelle, BGBl.Nr. 350/1981, außer Kraft gesetzt.

Diesem Umstand und dem Verfassungsauftrag des Art. 35 Abs. 3 und 5 soll Rechnung getragen werden, wobei gleichzeitig eine dem Art. 49 a B-VG entsprechende Regelung auch für den Landesbereich in Kraft gesetzt werden sollte.

### Lösung:

Erlassung eines neuen Wiederverlautbarungsgesetzes.

### Alternativen:

Novellierung des Bgl. Wiederverlautbarungsgesetzes. Dadurch würde jedoch die Materie unübersichtlich, sodaß einer Neufassung der Vorzug zu geben wäre.

Kosten: keine

## Erläuterungen

### A. Allgemeines

Mit der Novelle (BGBl.Nr. 350/1981) zum Bundesverfassungsgesetz wurden das Wiederverlautbarungsgesetz des Bundes, BGBl.Nr. 114/1947, aufgehoben und die Bestimmungen über die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen in das Bundes-Verfassungsgesetz eingebaut (Art. 49 a B-VG). Neben einigen Vereinfachungen übernimmt der neugefaßte Art. 49 a B-VG im wesentlichen die Ermächtigung des Wiederverlautbarungsgesetzes. Neu ist die Regelung, die es ermöglicht, zeitlich beschränkt anwendbare Rechtsnormen in die Wiederverlautbarung einzubeziehen. Weiters wurde klargestellt, daß der wiederverlautbarte Text einer Rechtsvorschrift nur für die nach der Wiederverlautbarung verwirklichten Tatbestände Anwendung findet.

Regelungen, die die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen enthalten, sind dem materiellen Landesverfassungsrecht zuzuordnen. Zur Regelung dieser Angelegenheit sind daher die Länder befugt. Während das aufgehobene Wiederverlautbarungsgesetz des Bundes noch eine Ermächtigung an die Länder enthielt, gleichartige Regelungen zu erlassen, wird nunmehr von Seiten des Bundes die ausschließliche Kompetenz der Länder zur Erlassung von Wiederverlautbarungsvorschriften ausdrücklich anerkannt. Die Erläuterungen zum eingangs erwähnten Bundesverfassungsgesetz (427 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR, XV, GP, S. 13) enthalten zu dieser Frage folgende Aussage:

"Was die Wiederverlautbarungsgesetze der Länder anlangt, wird davon ausgegangen, daß die Länder schon im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie berechtigt sind, durch landesverfassungsgesetzliche Vorschriften die Grundlage für eine Wiederverlautbarung der Landesgesetze zu schaffen."

Diese Grundlage ist in Art. 35 Abs. 3 L-VG enthalten, der bestimmt, daß die Landesregierung ermächtigt wird, Rechtsvorschriften, die als

Landesverfassungsgesetze oder Landesgesetze in Geltung stehen, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren. Gemäß Art. 35 Abs. 5 L-VG sind die näheren Bestimmungen durch Landesgesetz zu treffen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll diese Ausführungsbestimmung geschaffen werden und das aus dem Jahr 1960 stammende Wiederverlautbarungsgesetz des Landes ersetzt werden. Der Gesetzesentwurf unterscheidet sich hinsichtlich des Umfanges der Ermächtigung nicht wesentlich vom geltenden Gesetz. Sprachlich neu gefaßt wurden die Ermächtigungstatbestände. Daneben wird gleich wie bei den bundesrechtlichen Regelungen eine Bestimmung aufgenommen, wonach Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Gesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit dem wiederverlautbarten Gesetz gesondert kundgemacht werden können. Weiters wird normiert, daß die Bindung der Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten Gesetzestext nur für Tatbestände gilt, die ab dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag an verwirklicht werden. Durch die Neugestaltung des Rechtsgebietes der Wiederverlautbarung wird überdies ein Beitrag zur Rechtsbereinigung geleistet.

Die Kundmachung wiederverlautbarter Rechtsvorschriften hat gem. Art. 35 Abs. 3 L-VG, LGBl.Nr. 42/1981, im Landesgesetzblatt zu erfolgen. Allfällige Druckfehlerberichtigungen in den Verlautbarungen des Landesgesetzblattes obliegen dem Landeshauptmann gem. Art. 35 Abs. 4 L-VG. Die Kontrolle der Wiederverlautbarung obliegt gem. Art. 139 a B-VG dem Verfassungsgerichtshof. Nach dieser Bestimmung hat der Verfassungsgerichtshof über die Frage zu erkennen, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden. Ein derartiges Prüfungsverfahren kann auf Antrag eines Gerichtes, der Bundesregierung oder von Amtswegen eingeleitet werden. Auch ein Individualantrag im Sinne der im Jahre 1975 eingeführten Möglichkeit der individuellen Normanfechtung ist zulässig. Durch das Inkraft-

treten eines dem vorliegenden Gesetzesentwurf entsprechenden Gesetzestextes wird dem Land kein finanzieller Mehraufwand erwachsen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wiederholt § 1 die Bestimmung des Art. 35 Abs. 3 L-VG.

Es wird nochmals ausdrücklich klargestellt, daß die Kundmachung im Landesgesetzblatt zu erfolgen hat.

Zu § 2:

Im wesentlichen wird dadurch die Ermächtigung des geltenden Wiederverlautbarungsgesetzes wiederholt.

Lediglich die unter Z. 6 enthaltene Ermächtigung geht über den bestehenden Rechtsbestand hinaus. Sie soll es im besonderen ermöglichen, zeitlich beschränkt anwendbare Rechtsnormen in die Wiederverlautbarung einzubeziehen.

Damit wird ein Hindernis beseitigt, das u.U. der Wiederverlautbarung einiger Rechtsvorschriften entgegenstehen könnte.

Zu § 3:

Durch diese Bestimmung wird im besonderen klargestellt, daß der wiederverlautbarte Text einer Rechtsvorschrift nur für die nach der Wiederverlautbarung verwirklichten Tatbestände Anwendung findet. Ansonsten entspricht sie der Regelung des bisherigen § 6.

Zu § 4:

Das Landesverfassungsgesetz vom 25. November 1960 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes Burgenland (Bgl. Wiederverlautbarungsgesetz - B.-WVG.) wird durch die in § 4 enthaltene Verfassungsbestimmung außer Kraft gesetzt.

Zu § 5:

Dadurch wird ausdrücklich gewährleistet, daß die bisher wiederverlautbarten Rechtsvorschriften weiterhin in Geltung stehen.